

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 67 (1958)
Heft: 5

Artikel: Jugend und Genfer Konventionen
Autor: Fehr, Götz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

JUGEND UND GENFER KONVENTIONEN

Von Dr. Götz Fehr

Vom 30. März bis 3. April dieses Jahres führte das Deutsche Jugendrotkreuz — wie schon im letzten Jahr — im Internationalen Institut Schloss Mainau eine internationale Erziehertagung durch, an der 45 Erzieher und Mitarbeiter des Jugendrotkreuzes aus der deutschen Bundesrepublik, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und den Vereinigten Staaten sowie Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften teilnahmen, um über das wichtige Thema «Die Schule und die Genfer Konventionen» in verschiedenen Arbeitsgruppen zu sprechen und Anregungen und Vorschläge auszutauschen. Ueber diese Tagung, an der auch der Leiter des deutschschweizerischen Jugendrotkreuzes, Hans Beutler, und einige Pädagogen teilgenommen haben, berichtet Dr. Götz Fehr, der Leiter des deutschen Jugendrotkreuzes, in der Zeitschrift «Jugendrotkreuz und Erzieher» vom Juni 1958, fragmentarisch wiedergegeben, wie folgt:

«Die 19. Internationale Rotkreuzkonferenz von Neu Delhi hatte in zwei Empfehlungen auf die wichtige Rolle von Schule und Jugendrotkreuz für die Verbreitung der Kenntnis und des Geistes der Genfer Konventionen hingewiesen. In Resolution Nr. 29 hiess es, „dass die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften bei ihren Regierungen mit dem Ziele vorstellig werden sollen, dem Jugendrotkreuz bei den Ministerien für Erziehung und Unterricht die Anerkennung zu verschaffen als einem der wirkungsvollsten Mittel für die Bekanntmachung der Genfer Konventionen unter Kindern und Erwachsenen“. Die Rotkreuzgesellschaften sollten insbesondere erwirken, dass der Unterricht über Geschichte und Ziele des Roten Kreuzes in die Lehrpläne aufgenommen werde ...»

Die Internationale Erziehertagung zu Ostern 1958 auf der Insel Mainau stand vor der Aufgabe, diese Empfehlungen einer Verwirklichung näherzuführen ...

Die drei Arbeitstage liessen nur verhältnismässig kurze Zeit, um die Fülle der Gesichtspunkte auf den Nenner einer für die Schulpraxis brauchbaren Lösung zu bringen. Unbestritten war die Einsicht, dass sich die Schule dieser Aufgabe nicht entziehen dürfe und dass sie des Jugendrotkreuzes als wertvollen Helfers kaum entraten könne.

In einem einleitenden Referat nahm Prof. Albert Huth, Universität München, zur Frage humanitärer Erziehung in unserer Gegenwart Stellung. Prof. Huth wies darauf hin, dass Erziehung eine lebenslängliche Aufgabe ist, ein Fähigmachen zur selbständigen Lebensführung — ein Prozess, der eigentlich erst dann abgeschlossen ist, wenn der Einzelne selber nach Werten strebt. Ziel der Erziehung sei schliesslich die Heranbildung des Wertwillens.

Diese Werte müssen in einer bestimmten Ordnung stehen. Ohne die Grundwerte Leib, Leben und Gesundheit sind die anderen Werte nicht zu erreichen. Eine gesunde Bejahung des Leibes müsse Hand in Hand gehen mit einer Abwehr der Suchtgefahren. Es kommen hinzu die Werte des Besitzes: Kinder wollen etwas haben, was ihnen gehört. Auch die Werte des Wahren, des Schönen und des Guten müssen von den Kindern erfahren werden. Insbesondere müssen sie gelernt haben, gütig sein zu können. Den Endwert stellt das Heilige dar.

Für den Erfolg humanitärer Erziehung käme es entscheidend immer auf das Tun an: wenn Kinder anderen helfen, wird sich stets echtes Erleben einstellen und als Ergebnis Innerlichkeit. Die Folge wird Ehrfurcht vor dem Leben anderer sein. Humanitäre Erziehung muss auf Toleranz hinführen, die unerlässlich ist, wenn die Welt weiterleben soll. Vor allem gelte es da, jene Werte bewusst zu machen, die gefährdet sind. Hier liege die entscheidende Bedeutung der Genfer Konventionen für die Erziehung. Sie zeigen die Situationen auf, in denen und durch die die Werte der Menschlichkeit in Frage gestellt werden können. Indem sie verhindern, dass jene Werte missachtet werden, schützen sie unsere Welt vor dem Untergang.

Claude Pilloud vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf wies in einem Referat darauf hin, dass das IKRK überzeugt sei, eine Anwendung der Genfer Konventionen unter allen Umständen könne nur verwirklicht werden durch eine Verbreitung ihrer Bestimmungen in weitestmöglichen Kreisen. Ziel dieser Bemühungen müsse sein, dass die humanitären Verhaltensweisen dann gleichsam automatisch angewendet würden. Hierbei läge die Entscheidung immer bei den einzelnen Menschen ...

Claude Pilloud wies darauf hin, dass eine der Hauptschwierigkeiten die Frage nach der Methode darstelle, wie die Genfer Konventionen verbreitet werden könnten. Hier vermöge die Schule grosse Hilfe zu leisten. Wann sollte man mit der Unterricht bei der Jugend beginnen? Von welcher Altersstufe an könnte man den Schülern die einzelnen Bestimmungen der Genfer Konventionen nahebringen? Welche Hilfsmittel versprechen den besten Erfolg? Jeder Rat von Erziehern werde in dieser Hinsicht wertvoll sein. Sicherlich scheine es nicht richtig, mit dieser Aufklärungsarbeit bis zur Einziehung der jungen Männer zur Armee zu warten ...

In drei Arbeitsgruppen wurden abschliessend die Anregungen und Vorschläge durchgesprochen. Die Ergebnisse dieser Beratungen seien zusammenfassend wie folgt wiedergegeben:

1. Allen Schulen sollte Lesestoff als Klassenlektüre zugänglich gemacht werden, der die Genfer Konventionen und die Geschichte des Roten Kreuzes zum Inhalt hat; diese Schriften sollten in den Kanon der durchzunehmenden Stoffe aufgenommen werden. Es sollte die Herausgabe eines illustrierten Büchleins über die Grundbestimmungen der Genfer Konventionen für die Hand von Jugendlichen eingeleitet werden. Zu empfehlen wäre auch, Voraussetzungen zu schaffen, um mit Zeitschriften und Plakaten wirkungsvoll unter der Jugend zu werben. An das IKRK erging die Bitte, in allen Ländern Erlebnisberichte über die Anwendung und Bedeutung der Genfer Konventionen zu sammeln.

2. Die pädagogische Aufgabe und ihre Schwierigkeiten umriss die Empfehlung der zweiten Arbeitsgruppe: „Die Genfer Konventionen ... stellen konkrete Verpflichtungen dar, die aus einer ganz bestimmten Grundgesinnung, Wertauffassung und Lebenshaltung entsprungen sind. Die Durchführung der Genfer Konventionen ist um so besser gesichert, je mehr diese Grundgesinnung Allgemeingut der Menschheit wird. Mehr als bisher kann die Schule zur Weckung dieser Grundgesinnung beitragen, wenn sie das gesamte Schulleben stärker zu einem humanitären Uebungs- und Betätigungsfeld gestaltet ... Die Vermittlung der Bestimmungen der Genfer Konventionen an die Jugendlichen muss stufenweise erfolgen ... (Nach gelegentlicher Behandlung in den Unterstufen) müssen spätestens in den Abschlussklassen aller Schulen die Grundsätze der Genfer Konventionen in den Unterrichtsplan aufgenommen werden ... Ueber ein illustriertes Büch-

lein hinaus sollte vom IKRK angeregt werden, dass Arbeitsgruppen der Signatarmächte ... eindrucksvolle Beispiele zum Verständnis der Genfer Konventionen sammeln mit dem Ziel eines vom IKRK herausgegebenen Sammelwerkes ... Die Arbeitsgruppe empfiehlt weiter, dass das IKRK in Gemeinschaft mit der Liga die Kernforderungen der Genfer Konventionen in sprachlich vollendet Form zu einem Gelöbnis verdichtet, das in einer in allen Schulen der Welt abzuhalten Gedenkstunde abgelegt werden sollte ...“

3. Die dritte Arbeitsgruppe wies darauf hin, dass sich die 1. und 2. Konvention mit den Grundwerten Leib, Leben und Gesundheit befassen und dass in dieser Hinsicht die Jugendrotkreuz-Programme des Gesundheitsdienstes, der Ersten Hilfe und Unfallverhütung die Entfaltung entsprechender Verhaltensweisen fördern. Die 3. Konvention über die Behandlung der Gefangenen lege es nahe, die Jugend den Wert der Freiheit und persönlichen Verantwortung erfahren zu lassen. Die 4. Konvention spreche den Sinn für soziale Hilfsmassnahmen an, die in den Programmen des Jugendrotkreuzes für Beistand an Mitmenschen in Not reiche Gelegenheiten zur Uebung und Anwendung besäßen.

In der abschliessenden Aussprache wurden die Empfehlungen der beiden vorhergegangenen Tagungen zum gleichen Thema nochmals bestätigt. Die auf diese Weise zusammengetragenen Gesichtspunkte und Anregungen eröffnen vielerlei Möglichkeiten, um die Aufgabe, der Jugend Sinn und Inhalt der Genfer Konventionen nahe zu bringen, in die Tat umzusetzen ...»

EIN JUNGE GIBT AUSKUNFT ÜBER DIE GENFER KONVENTIONEN

Wörtliche Antwort des elfjährigen Schülers des Berner Progymnasiums, Wölfli Lauterburg, auf unsere für ihn unerwartete Frage.

Genfer Konversation, ach nein, Konvention, meinen Sie die Genfer Abkommen? Aha. Das sind Weltabkommen, wo die Gesetze für das Rote Kreuz und die Kriegsgefangenen abgemacht wurden. Zum Beispiel müssen die Kriegsgefangenen die gleich gute Kost erhalten wie die sie gefangen haltenden Soldaten.

Sich ergebende Soldaten darf man nicht niederschiessen. Man darf sie auch nicht hinrichten, ohne dass sie vorher von einem gerechten Gericht verurteilt worden sind. Vor Gericht haben sie das Recht, von ihren Mitgefangenen verteidigt zu werden. Ausbrüche der Kriegsgefangenen dürfen nur disziplinarisch bestraft werden.

Man darf keine Rotkreuzgebäude, Rotkreuzhilfsmittel — also Autos usw. — vernichten. Man darf Rotkreuzgebäude und Rotkreuzautos nicht zum Schaden des Gegners gebrauchen; zum Beispiel darf man nicht Autos mit Minen füllen.

Schwerverwundete haben das Recht, von der internationalen ärztlichen Kommission per Schiff oder Flugzeug oder Auto heimgeführt zu werden.

Man darf Dorfbewohner nicht für Kugelfang brauchen, das heisst, man darf sie nicht mir nichts dir nichts niederschiessen.

Man darf Kriegsgefangene und Zivilbevölkerung nicht für gefährliche Arbeiten brauchen, zum Beispiel Minenentfernen. Man darf die Zivilbevölke-